



Anleihebedingungen

der

7,00% Wandelschuldverschreibung 2004/2009

der

itelligence AG

Frankfurt am Main, Deutschland

ANLEIHEBEDINGUNGEN

1 Nennbetrag, Form und Verwahrung, Clearing

1.1 Nennbetrag. Die Wandelschuldverschreibung der itelligence AG, Frankfurt am Main, Deutschland (die „**Anleiheschuldnerin**“) im Gesamtnennbetrag von

bis zu EUR 6.000.000,--

(in Worten: EURO sechs Millionen),

ist eingeteilt in bis zu 60.000 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilwandschuldverschreibungen zu je EUR 100,-- (die „**Teilschuldverschreibungen**“).

1.2 Form und Verwahrung. Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**Clearstream Frankfurt**“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde wird handschriftlich durch rechtsgültige Unterschriften der Anleiheschuldnerin unterzeichnet. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft die Teilschuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream Frankfurt sind. Effektive Urkunden über einzelne Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Eine Kopie der Globalurkunde ist bei der Zahlstelle (wie in Ziffer 4.1 definiert) für jeden Inhaber einer Teilschuldverschreibung (ein „**Anleihegläubiger**“) erhältlich.

1.3 Clearing. Übertragungen von Teilschuldverschreibungen setzen entsprechende Depotbuchungen voraus und erfolgen nach dem von dem jeweiligen Clearing-System hierfür bestimmten Verfahren; die Übertragung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der betreffenden Miteigentumsanteile an der Globalurkunde.

2 Verzinsung

2.1 Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Teilschuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 29. November 2004 (einschließlich) (der „**Ausgabetag**“) mit jährlich 7,00% (der „**Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 29. November eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 29. November 2005 und die letzte Zinszahlung am 29. November 2009 fällig. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, wenn das Wandlungsrecht (wie in Ziffer 6.2.1 definiert) ausgeübt wurde, mit dem Zinszahlungstag, der dem Wandlungstag (wie in Ziffer 6.3.5 definiert) unmittelbar vorausgeht. Im Falle der Wandlung erfolgt auf die betreffenden Teilschuldverschreibungen also keine Zahlung von seit dem letzten Zinszahlungstag aufgelaufenen Zinsen.

2.2 Verzug. Sofern die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht gemäß Ziffer 3 bei Fälligkeit zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen – ausgenommen im Fall der Ziffer 4.3 – über den Fälligkeitstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst.

2.3 Zinstagequotient. Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr

fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

3 Endfälligkeit; Vorzeitige Rückzahlung

- 3.1 Endfälligkeit.** Die Teilschuldverschreibungen werden am 29. November 2009 zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder gewandelt werden.
- 3.2 Rückerwerb.** Die Anleiheschuldnerin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen sind berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen zu erwerben.
- 3.3 Vorzeitige Rückzahlung wegen Geringfügigkeit.** Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Teilschuldverschreibungen (einschließlich ausstehender Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung, die gemäß Ziffer 11 begeben wurden) unter EUR 500.000,-- fällt, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 10 mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen die verbliebenen Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu einem Betrag zurückzuzahlen der dem Durchschnitt der Schlusskurse der Teilschuldverschreibungen im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse an dem 32. bis 2. Börsenhandelstag vor der Bekanntmachung gemäß Ziffer 10 zuzüglich der bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Stückzinsen, mindestens jedoch dem Nennbetrag zurückzuzahlen.
- 3.4 Vorzeitige Rückzahlung bei Kontrollerwerb.** Im Fall eines Kontrollerwerbs im Sinne von §§ 29, 30 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpHG) durch einen Bieter ist die Gesellschaft berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 10 mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu einem Betrag zurückzuzahlen, der dem Durchschnitt der Schlusskurse der Teilschuldverschreibungen im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse an dem 32. bis 2. Börsenhandelstag vor der Bekanntmachung gemäß Ziffer 10 zuzüglich der bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Stückzinsen, mindestens jedoch dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen entspricht. Dem Kontrollerwerb durch einen Bieter steht die Veröffentlichung eines Übernahmeangebots gemäß § 23 WpÜG durch einen Bieter gleich.
- 3.5 Verfahren bei vorzeitiger Rückzahlung.** Fällt der Rückzahlungstag im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung (gemäß Ziffern 3.3 und 3.4) in einen Nichtausübungszeitraum (wie in Ziffer 6.2.2 definiert) oder in einen Zeitraum von zehn Tagen nach dem Ende des Nichtausübungszeitraums, so wird der Rückzahlungstag auf den elften Geschäftstag (wie in Ziffer 4.3 definiert) nach dem Ende des Nichtausübungszeitraums hinausgeschoben. Die Anleihegläubiger haben somit immer die Möglichkeit, im Falle der vorzeitigen Rückzahlung an mindestens zehn Geschäftstagen vor dem Rückzahlungstag ihre Teilschuldverschreibungen zu wandeln. Die Bekanntmachung muss den Rückzahlungstag sowie den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Teilschuldverschreibungen bestimmen und die Tatsachen angeben, die das Kündigungsrecht der Anleiheschuldnerin begründen.

4 Zahlungen

- 4.1 Zahlstelle.** Die Anleiheschuldnerin hat die LRP Landesbank Rheinland-Pfalz - Girozentrale-, Mainz, zur Zahlstelle (die „Zahlstelle“) bestellt. Die Anleiheschuldnerin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Teilschuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Anleiheschuldnerin kann jederzeit durch Bekanntmachung

gemäß Ziffer 10 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.

- 4.2 Zahlungen von Kapital und Zinsen.** Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in Ziffer 4.4 definiert) über die Zahlstelle an Clearstream Frankfurt oder an deren Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream Frankfurt. Sämtliche Zahlungen der Anleiheschuldnerin über die Zahlstelle an Clearstream Frankfurt oder an deren Order befreien die Anleiheschuldnerin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.
- 4.3 Geschäftstage.** Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Teilschuldverschreibung kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. Ein „**Geschäftstag**“ ist jeder Tag an dem Clearstream Frankfurt und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.
- 4.4 Zahlungstag.** Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem, gegebenenfalls angepasst gemäß Ziffer 4.3, die Zahlung zu leisten ist.
- 4.5 Hinterlegung.** Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim Amtsgericht in Bielefeld hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin. Nach Verjährung des Anspruches der entsprechenden Anleihegläubigerin erhält die Anleiheschuldnerin die hinterlegten Beträge zurück.

5 Steuern

Alle Zahlungen der Anleiheschuldnerin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

6 Wandlungsrecht

- 6.1 Wandlungsstelle.** Die Anleiheschuldnerin hat die LRP Landesbank Rheinland-Pfalz - Girozentrale-, Mainz, als Wandlungsstelle (die „**Wandlungsstelle**“) bestellt. Die Anleiheschuldnerin stellt sicher, dass jederzeit eine Wandlungsstelle zur Erfüllung der ihr gemäß diesen Anleihebedingungen obliegenden Aufgaben bestellt ist, solange Teilschuldverschreibungen ausstehen. Die Anleiheschuldnerin kann die Wandlungsstelle jederzeit durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 10 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die oder das derartige Aufgaben wahrnimmt, ersetzen.

6.2 Wandlungsfrist und Wandlungspreis.

6.2.1 *Wandlungsrecht.* Jeder Anleihegläubiger hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ziffer 6 jederzeit während der nachstehend bezeichneten Wandlungsfrist das Recht auf Wandlung (das „**Wandlungsrecht**“) seiner Teilschuldverschreibungen in voll eingezahlte, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Anleiheschuldnerin (die „**Aktien**“) mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden und im Übrigen in Form und Ausstattung gleich der an der Frankfurter Wertpapierbörse börsenmäßig lieferbarer und gehandelter Aktien der Anleiheschuldnerin. Nachdem die Wandlungserklärung gemäß nachstehender Ziffer 6.3.5 wirksam geworden ist, endet das Recht des die Wandlung ausübenden Anleihegläubigers auf Rückzahlung der zu wandelnden Teilschuldverschreibung; anstelle der Rückzahlung ist die Anleiheschuldnerin zur Lieferung von Aktien gemäß dieser Ziffer 6 verpflichtet.

6.2.2 *Wandlungsfrist / Nichtausübungszeiträume.* Die Wandlung ist an Geschäftstagen im Zeitraum vom vierten Geschäftstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2005 bis zum 29. November 2009 (jeweils einschließlich) möglich („**Wandlungsfrist**“). Die Ausübung des Wandlungsrechts ist hierbei jedoch während der nachfolgenden Zeiträume („**Nichtausübungszeiträume**“) ausgeschlossen:

- (i) innerhalb eines Zeitraums ab dem Geschäftstag, an dem die Anleiheschuldnerin ein Angebot zum Bezug von neuen Aktien und/oder neuen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien und/oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrechten in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht, bis zu dem letzten Geschäftstag (jeweils einschließlich) der Bezugsfrist für diese Aktien bzw. neuen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien;
- (ii) während eines Zeitraumes, der zehn Geschäftstage vor dem Ende des Geschäftsjahres der Anleiheschuldnerin beginnt und am dritten Tag nach der Hauptversammlung der Anleiheschuldnerin, die über die Verwendung des Gewinns des abgelaufenen Geschäftsjahres beschließt (jeweils einschließlich), endet;
- (iii) während eines Zeitraumes von zehn Geschäftstagen vor einem Zinszahlungstag und dem Tag der Endfälligkeit gemäß Ziffer 3.1.

6.2.3 *Wandlungspreis.* Der Preis, zu dem Aktien von der Anleiheschuldnerin an Anleihegläubiger bei Wandlung geliefert werden (der „**Wandlungspreis**“), beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Ziffer 6.4, EUR 2,60 pro Aktie. Die Anzahl der bei Wandlung einer Teilschuldverschreibung zu liefernden Aktien ergibt sich durch Teilung des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den am Wandlungstag (wie in Ziffer 6.3.5 definiert) geltenden Wandlungspreis. Das Ergebnis dieser Teilung ist auf ganze Aktien abzurunden. Aktienspitzen entfallen und werden nicht bar vergütet. Bei Wandlung ist keine Zuzahlung zu leisten.

Demgemäß wird jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 100,-- – vorbehaltlich einer Anpassung des Wandlungspreises – in 38 Aktien gewandelt. Wenn ein Anleihegläubiger gleichzeitig mehrere Teilschuldverschreibungen wandelt, errechnet sich die Anzahl der zu liefernden Aktien auf der Grundlage des Gesamtnennbetrags der Teilschuldverschreibungen, hinsichtlich derer der Anleihegläubiger die Wandlung erklärt hat.

- 6.2.4 *Beendigung des Wandlungsrechts.* Das Wandlungsrecht kann von einem Anleihegläubiger nicht ausgeübt werden, nachdem er seine Teilschuldverschreibungen gemäß Ziffer 8 zur vorzeitigen Rückzahlung gekündigt hat.

6.3 Wandlungsverfahren

- 6.3.1 *Ausübung des Wandlungsrechts.* Zur Ausübung des Wandlungsrechts in Bezug auf eine Teilschuldverschreibung muss der Anleihegläubiger innerhalb der Wandlungsfrist, jedoch außerhalb eines Nichtausübungszeitraums (i) auf eigene Kosten über seine Depotbank bei der Wandlungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung über die Ausübung des Wandlungsrechts gemäß Ziffer 6.3.2 (die „**Wandlungserklärung**“), die (in der jeweils maßgeblichen Fassung) bei der Wandlungsstelle erhältlich ist, in doppelter Ausfertigung einreichen und (ii) seine Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe der Ziffer 6.3.3 an die Wandlungsstelle liefern. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich.
- 6.3.2 *Inhalt der Wandlungserklärung.* Die Wandlungserklärung enthält mindestens die folgenden Angaben:
- (i) Namen und Anschrift der ausübenden Person;
 - (ii) die Anzahl der Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll;
 - (iii) das Depot des Anleihegläubigers oder seiner depotführenden Bank bei Clearstream Frankfurt, auf das die Aktien geliefert werden sollen;
 - (iv) das Bankkonto des Anleihegläubigers, auf dem etwaig von der Anleiheschuldnerin zu zahlende Beträge gutzuschreiben sind;
 - (v) etwaige in dem Vordruck der Ausübungserklärung geforderte Bestätigungen und Erklärungen im Hinblick auf die Ausübung des Wandlungsrechts, insbesondere die Ermächtigung der Wandlungsstelle, für den Anleihegläubiger die Wandlung gemäß § 198 (1) AktG abzugeben.
- 6.3.3 *Einlieferung der Teilschuldverschreibungen.* Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt voraus, dass die Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar entweder (i) durch Lieferung der Teilschuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle bei Clearstream Frankfurt oder (ii) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Wandlungsstelle, die Teilschuldverschreibungen aus einem bei der Wandlungsstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen. In beiden Fällen ist die Wandlungsstelle ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198(1) AktG für den Anleihegläubiger abzugeben, während die Teilschuldverschreibungen an die Wandlungsstelle zur Verwahrung für Rechnung des Anleihegläubigers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen und danach zur weiteren Veranlassung übertragen werden.
- 6.3.4 *Prüfung durch die Wandlungsstelle.* Nach Erfüllung sämtlicher in Ziffer 6.3.1 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts prüft die Wandlungsstelle, ob die Gesamtzahl der an die Wandlungsstelle gelieferten Teilschuldverschreibungen die in der Ausübungserklärung angegebene Gesamtzahl an Teilschuldverschreibungen über- oder unterschreitet. Soweit die in der Ausübungserklärung angegebene Zahl an Teilschuldverschreibungen die Zahl der tatsächlich gelieferten Teilschuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Wandlungsstelle, je nachdem, welche Zahl niedriger ist, entweder (i) diejenige

Gesamtzahl von Aktien, die der in der Wandlungserklärung angegebenen Zahl von Teilschuldverschreibungen entspricht, oder (ii) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Anzahl der tatsächlich gelieferten Teilschuldverschreibungen entspricht, von der Anleiheschuldnerin beziehen und an den Anleihegläubiger liefern.

6.3.5 *Wirksamwerden der Wandlung.* Die einmal zugegangene Wandlungserklärung wird an dem Tag, an dem alle Bedingungen nach Ziffer 6.3.1 erfüllt sind, wirksam. Der Wandlungstag, an dem das Wandlungsrecht von einem Anleihegläubiger hinsichtlich einer Teilschuldverschreibung ausgeübt wird (der „**Wandlungstag**“), ist der in die Wandlungsfrist fallende Tag, an dem die Wandlungserklärung wirksam geworden ist, oder, wenn dieser Tag in Frankfurt am Main kein Börsenhandelstag ist, der unmittelbar darauffolgende Börsenhandelstag.

6.3.6 *Lieferung der Aktien.* Falls Teilschuldverschreibungen aufgrund der Ausübung des Wandlungsrechts zu wandeln sind, wird die Anleiheschuldnerin durch die Wandlungsstelle so bald wie möglich, aber keinesfalls später als vierzehn Geschäftstage nach dem Wandlungstag, die Lieferung der Aktien an die jeweiligen Depotbanken der Anleihegläubiger durch Clearstream Frankfurt bewirken.

Die Aktien werden aus einem bedingten Kapital der Anleiheschuldnerin in Höhe eines rechnerischen Anteils der Aktien am Grundkapital der Anleiheschuldnerin von bis zu EUR 6.986.316,-- geliefert, das gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Anleiheschuldnerin vom 27. Mai 2004 geschaffen wurde. Die Anleiheschuldnerin kann jedoch in eigenem Ermessen statt neue Aktien aus dem bedingten Kapital auszugeben auch eigene Aktien liefern, soweit sie solche besitzt und zu dieser Art der Verwendung von der Hauptversammlung ermächtigt wurde oder dem jeweiligen Anleihegläubiger den Kurswert der Aktien in Geld bezahlen. Der „**Kurswert**“ ist hierbei der Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Schlusskurse der Aktien der Anleihegläubigerin im XETRA-Handel (oder einem an seine Stelle tretenden Nachfolgesystem) an den 30 aufeinander folgenden Börsenhandelstagen, die dem Wandlungstag unmittelbar vorausgehen.

Aktien aus der Wandlung von Teilschuldverschreibungen nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil.

Die Anleiheschuldnerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Begebung der Wandelschuldverschreibung zulässig ist und die Aktien aus der Wandlung von Teilschuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Ausgabe zum Börsenhandel zugelassen und börsenmäßig lieferbar sind.

6.3.7 *Tragung von Steuern und Kosten.* Ein Anleihegläubiger, der sein Wandlungsrecht ausübt, hat alle etwaigen Steuern, Gebühren, Spesen und sonstigen Abgaben zu tragen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts, der Lieferung der Aktien oder der Zahlung etwaiger Beträge durch die Anleiheschuldnerin gemäß dieser Ziffer 6 anfallen.

6.4 Anpassung des Wandlungspreises

6.4.1 *Fälle der Anpassung des Wandlungspreises.* Wenn die Anleiheschuldnerin (i) unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht („**Kapitalerhöhung gegen Einlagen**“) und der Bezugspreis je Aktie unter dem Wandlungspreis liegt, (ii) ihr Grundkapital aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erhöht („**Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**“), (iii) ihren Aktionären ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Wandel- oder Optionsrechten einräumt und der niedrigste dabei festgesetzte Wandlungs- oder

Optionspreis je Aktie unter dem in Ziffer 6.2.3 festgesetzten oder nach dieser Ziffer 6.4 angepassten Wandlungspreis liegt („**Gewährung von sonstigen Bezugsrechten**“) oder (iv) in den Fällen der Ziffer 6.4.4 („**Sonstige Maßnahmen**“) sowie Ziffer 6.4.5., so wird der Wandlungspreis nach Maßgabe der Ziffern 6.4.2 bis 6.4.4 angepasst.

6.4.2 *Kapitalerhöhung gegen Einlagen und Gewährung von sonstigen Bezugsrechten.* Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder der Gewährung von sonstigen Bezugsrechten wird nach Wahl der Anleiheschuldnerin die Anleiheschuldnerin entweder

- (i) den Anleihegläubigern innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Gewährung von Bezugsrechten ein Bezugsrecht auf die Anzahl von Aktien oder Schuldverschreibungen bzw. sonstige Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten einräumen, die dem jeweiligen Anleihegläubiger zugestanden hätten, hätte er unmittelbar vor dem Bezugsangebot seine Wandlungsrechte ausgeübt gehabt; oder
- (ii) den Anleihegläubigern innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Gewährung von Bezugsrechten für jede Aktie, die Gegenstand des Wandlungsrechts ist, einen Betrag zahlen, der dem Bezugsrechtswert (wie nachstehend definiert) entspricht; oder
- (iii) den Wandlungspreis um den Bezugsrechtswert ermäßigen.

Der „**Bezugsrechtswert**“ entspricht dabei dem durchschnittlichen Schlussauktionskurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an den letzten 5 Handelstagen der Bezugsrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse oder, soweit ein Handel mit Bezugsrechten nicht stattfindet, den von der Wandlungsstelle nach finanzmathematischen Methoden ermittelten Wert des Bezugsrechts.

6.4.3 *Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.* Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich das zur Sicherung des Wandlungsrechts bestehende bedingte Kapital im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital (§ 218 AktG). Den Anleihegläubigern werden somit bei Ausübung ihres Wandlungsrechts so viele zusätzliche Aktien zur Verfügung gestellt, als hätten sie ihr Wandlungsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt. Bruchteile von Aktien, die in Folge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entstehen, werden bei Ausübung des Wandlungsrechts nicht ausgeglichen.

6.4.4 *Sonstige Maßnahmen.* Falls die Anleiheschuldnerin oder ein Dritter vor Ablauf der Wandlungsfrist eine nicht in dieser Ziffer 6.4 ausdrücklich genannte Maßnahme in Bezug auf das Grundkapital oder die Vermögenswerte der Anleiheschuldnerin ergreift, und diese Maßnahme nach Auffassung der Wandlungsstelle einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf das Wandlungsrecht des Anleihegläubiger, nicht jedoch auf die Position der dann vorhandenen Aktionäre der Anleiheschuldnerin hat, wird die Wandlungsstelle den Wandlungspreis in Abstimmung mit der Anleiheschuldnerin nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) anpassen oder andere Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, den Wert der Wandlungsrechte zu erhalten, den diese gehabt hätten, wenn das die Anpassung verursachende Ereignis nicht eingetreten wäre.

6.4.5 Falls sich die Anzahl der Aktien verändert, ohne dass sich das Grundkapital ändert, z.B. in dem Fall eines Aktiensplitts (Neueinteilung des Grundkapitals), gilt Ziffer 6.4.3 sinngemäß.).

- 6.4.6 *Bestimmung durch die Wandlungsstelle.* Anpassungen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sind von der Wandlungsstelle zu berechnen, nach Maßgabe von Ziffer 10 bekannt zu machen und (mit Ausnahme des Falls eines offensichtlichen Irrtums) für alle Beteiligten bindend. Der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen berechnete Wandlungspreis wird auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei ab 0,00005 aufgerundet wird. Die Wandlungsstelle ist berechtigt, in Abstimmung mit der Anleiheschuldnerin den Rat von Rechtsberatern oder anderen Fachleuten (z.B. einer unabhängigen Investmentbank) in Anspruch zu nehmen, wenn sie dies für erforderlich hält. Die Wandlungsstelle ist berechtigt, sich nach Abstimmung mit der Anleiheschuldnerin auf den ihr erteilten Rat zu verlassen. Die Wandlungsstelle haftet gegenüber der Anleiheschuldnerin oder den Anleihegläubigern nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- 6.4.7 *Zeitpunkt der Anpassung.* Anpassungen nach Maßgabe des Ziffer 6.4.2 oder 6.4.3 werden mit Beginn des ersten Börsenhandelstages wirksam, an dem die Aktien „ex Bezugsrecht“ oder „ex Berichtigungsaktien“ gehandelt werden (der „**Anpassungsstichtag**“). Anpassungen nach Maßgabe von Ziffer 6.4.5 werden mit Beginn des ersten Börsenhandelstages wirksam, an dem die Aktien unter Berücksichtigung der geänderten Aktienzahl notiert werden. Anpassungen nach Maßgabe von Ziffer 6.4.4 werden mit Beginn des Tages wirksam, der auf die Veröffentlichung der Anpassung gemäß Ziffer 10 durch die Wandlungsstelle folgt, soweit nicht die Wandlungsstelle einen abweichenden Anpassungsstichtag entsprechend Ziffer 6.4.6 bestimmt wird.
- 6.4.8 *Reihenfolge von Anpassungen.* Falls Anpassungen des Wandlungspreises aufgrund mehrerer der vorstehenden Absätze von Ziffern 6.4.2 bis 6.4.5 erforderlich werden, und der Stichtag für derartige Anpassungen (Ziffer 6.4.7) auf denselben Tag fällt, so sind die Anpassungen in folgender Reihenfolge vorzunehmen: zuerst gemäß Ziffer 6.4.2, danach gemäß Ziffer 6.4.3, danach gemäß Ziffer 6.4.4 und zuletzt gemäß Ziffer 6.4.5.
- 6.4.9 *Keine Anpassung unter den geringsten Aufgabebetrag.* Soweit nach Auffassung der Anleiheschuldnerin eine Zahlung gemäß Ziffer 6.4.2 oder eine Anpassung des Wandlungspreises nach Ziffer 6.4 dazu führen würde, dass der auf jede neue Aktie zu zahlende Wandlungspreis den rechnerischen Anteil der Aktien am Grundkapital (geringster Aufgabebetrag) unterschreiten würde, erfolgt keine Zahlung bzw. Anpassung des Wandlungspreises (§ 9 (1) AktG).

7 Status; Negativerklärung der Anleiheschuldnerin

- 7.1 **Status.** Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen haben untereinander den gleichen Rang und haben mindestens gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin aus aufgenommenen Geldern, unabhängig davon, ob diese börsennotiert sind oder nicht.
- 7.2 **Negativerklärung.** Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, solange bis Kapital und Zinsen sowie etwaige aus den Teilschuldverschreibungen zu zahlende Barbeträge an die Zahlstelle gezahlt und alle Verpflichtungen zur Lieferung von Aktien erfüllt worden sind, keine Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zur Besicherung gegenwärtiger oder zukünftiger Kapitalmarktverbindlichkeiten einschließlich hierfür abgegebener Garantien oder Gewährleistungen zu bestellen, es sei denn, dass die Teilschuldverschreibungen gleichzeitig und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit

teilnehmen oder den Anleihegläubigern eine andere Sicherheit, die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertige Sicherheit anerkannt wird, gewährt wird. Jede nach Satz 1 zu leistende Sicherheit kann auch zugunsten einer Person bestellt werden, die insoweit als Treuhänder der Anleihegläubiger handelt.

- 7.3** „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Rückzahlung durch die Anleiheschuldnerin aufgenommener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere mit einer Anfangslaufzeit von mehr als einem Jahr, die an einer Börse oder an einem anderen Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder gehandelt werden können, verbrieft oder verkörpert ist.
- 7.4** „**Treuhänder**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist eine Bank, ein Finanzinstitut oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die für die Anleihegläubiger nach Ernennung durch die Anleiheschuldnerin und mit Zustimmung der Zahlstelle als Treuhänder handelt.

8 Vorzeitige Fälligkeitstellung durch den Anleihegläubiger

- 8.1 Bedingungen einer vorzeitigen Fälligkeitstellung.** Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, eine oder mehrere seiner Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungszeitpunkt (nicht einschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn:
- 8.1.1** die Anleiheschuldnerin einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag zahlt, oder
- 8.1.2** die Anleiheschuldnerin Aktien gemäß dieser Anleihebedingungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Mahnung von einem Anleihegläubiger liefert, oder
- 8.1.3** die Anleiheschuldnerin die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Ziffern 6.1, 6.4 und 7.2 dieser Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung nach Ziffer 8.2 von einem Anleihegläubiger erhalten hat, oder
- 8.1.4** die Anleiheschuldnerin eine Zahlungsverpflichtung aus einer Kapitalmarktverbindlichkeit oder aus einer Garantie oder Gewährleistung für die Zahlungsverpflichtung aus einer Kapitalmarktverbindlichkeit Dritter bei Fälligkeit nicht erfüllt und der Gesamtbetrag der bei Fälligkeit nicht erfüllten Verbindlichkeiten EUR 500.000,- oder den Gegenwert in einer anderen Währung übersteigt und die Nichterfüllung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Zahlstelle hierüber von einem Anleihegläubiger eine Benachrichtigung nach Ziffer 8.2 erhalten hat, oder eine solche Zahlungsverpflichtung der Anleiheschuldnerin infolge des Vorliegens der Voraussetzungen eines Kündigungsgrundes in der Person der Anleiheschuldnerin (wie auch immer geartet), oder infolge der Nichterfüllung irgendeiner Bedingung einer derartigen Kapitalmarktverbindlichkeit durch die Anleiheschuldnerin vorzeitig fällig wird oder eine dafür bestellte Sicherheit verwertet wird, oder
- 8.1.5** die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt, ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder in Liquidation tritt, außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft alle aus den Teilschuldverschreibungen folgenden oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin übernimmt, oder

- 8.1.6 ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Anleiheschuldnerin ein solches Verfahren über ihr Vermögen beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft.

Das Recht, Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- 8.2 **Benachrichtigung.** Eine Erklärung gemäß Ziffer 8.1 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle die Erklärung in schriftlicher Form übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank den Nachweis erbringt, dass er im Zeitpunkt der Erklärung Gläubiger der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist und die Umstände darlegt, aus denen sich die vorzeitige Fälligkeit gemäß Ziffer 8.1 ergibt.
- 8.3 **Wirksamkeit.** In den Fällen der Ziffern 8.1.3 und 8.1.4 wird eine Erklärung, mit der die Teilschuldverschreibungen fällig gestellt werden, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Ziffer 8.1.1, 8.1.2, 8.1.5 oder 8.1.6 bezeichneten Fälle vorliegt und andauert, nur wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Inhabern von Teilschuldverschreibungen von mindestens einem Fünftel des Gesamtnennbetrags der dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen eingegangen sind.

9 Ersetzung der Anleiheschuldnerin

- 9.1 **Ersetzung.** Die Anleiheschuldnerin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen einzusetzen, sofern
- 9.1.1 die neue Anleiheschuldnerin in der Lage ist, sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergebenden Zahlungsverpflichtungen in gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle zu erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen an die Zahlstelle zu übertragen;
- 9.1.2 die neue Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen übernimmt;
- 9.1.3 die Anleiheschuldnerin (in dieser Eigenschaft die „**Garantin**“) zu Gunsten der Anleihegläubiger als Dritten gemäß § 328(1) BGB die Verpflichtungen der neuen Anleiheschuldnerin unwiderruflich und unbedingte im Wege einer deutschem Recht unterliegenden Garantie (die „**Garantie**“), die einer auf den internationalen Wertpapiermärkten üblichen Form entspricht, garantiert. Die Garantie bildet eine direkte, unbedingte und nachrangige Verpflichtung der Garantin; und
- 9.1.4 die neue Anleiheschuldnerin sich verpflichtet, jedem Anleihegläubiger sowie der Zahl- und Wandlungsstelle sämtliche Steuern, Gebühren oder Abgaben zu erstatten, die ihm infolge der Ersetzung durch die neue Anleiheschuldnerin auferlegt werden.
- 9.2 **Bekanntmachung.** Die Ersetzung ist gemäß Ziffer 10 bekannt zu machen.
- 9.3 **Bezugnahmen.** Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede Bezugnahme auf die Anleiheschuldnerin in diesen Anleihebedingungen als Bezugnahme auf die neue Anleiheschuldnerin und jede Bezugnahme auf Deutschland als Sitz der

Anleiheschuldnerin als Bezugnahme auf das Land, in dem die neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat. Ziffer 8 dieser Anleihebedingungen findet auf die Garantin und ihre Verpflichtungen aus der Garantie sinngemäß Anwendung.

10 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden von der Anleiheschuldnerin in den Gesellschaftsblättern, dem elektronischen Bundesanzeiger, und einem überregionalen Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse („**Börsenpflichtblatt**“) veröffentlicht. Die Bekanntmachungen in dem Börsenpflichtblatt werden unter normalen Umständen voraussichtlich jeweils in Börsen-Zeitung erscheinen. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger maßgeblich.

11 Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

12 Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist für die Teilschuldverschreibungen beträgt ein Jahr.

13 Verschiedenes

13.1 Anwendbares Recht. Die Teilschuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

13.2 Erfüllungsort. Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen ist Bielefeld.

13.3 Gerichtsstand. Nicht-Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Bielefeld.

13.4 Teilunwirksamkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechende Regelung gelten.

13.5 Geltendmachung von Ansprüchen. Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Anleiheschuldnerin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Teilschuldverschreibungen unter Vorlage folgender Unterlagen geltend machen und durchsetzen:

13.5.1 einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet, (ii) den Gesamtnennbetrag von Teilschuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank an Clearstream Frankfurt und die Zahlstelle eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii)

enthält, und Bestätigungsvermerke von Clearstream Frankfurt sowie des betroffenen Kontoinhabers trägt, sowie

13.5.2 einer von einem Vertretungsberechtigten von Clearstream Frankfurt beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „**Depotbank**“ eine Bank oder ein sonstiges Finanzinstitut, einschließlich Clearstream Frankfurt, von allgemein anerkanntem Ansehen, das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat, und bei dem der Anleihegläubiger Teilschuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

13.6 Erfüllungsgehilfen. Die Zahlstelle und die Wandlungsstelle handeln in ihrer jeweiligen Eigenschaft ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Anleiheschuldnerin und stehen in dieser Eigenschaft nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern, mit Ausnahme der in Ziffer 6.4.5 getroffenen Regelung.

14 Sprache

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und allein in dieser Fassung rechtsverbindlich.